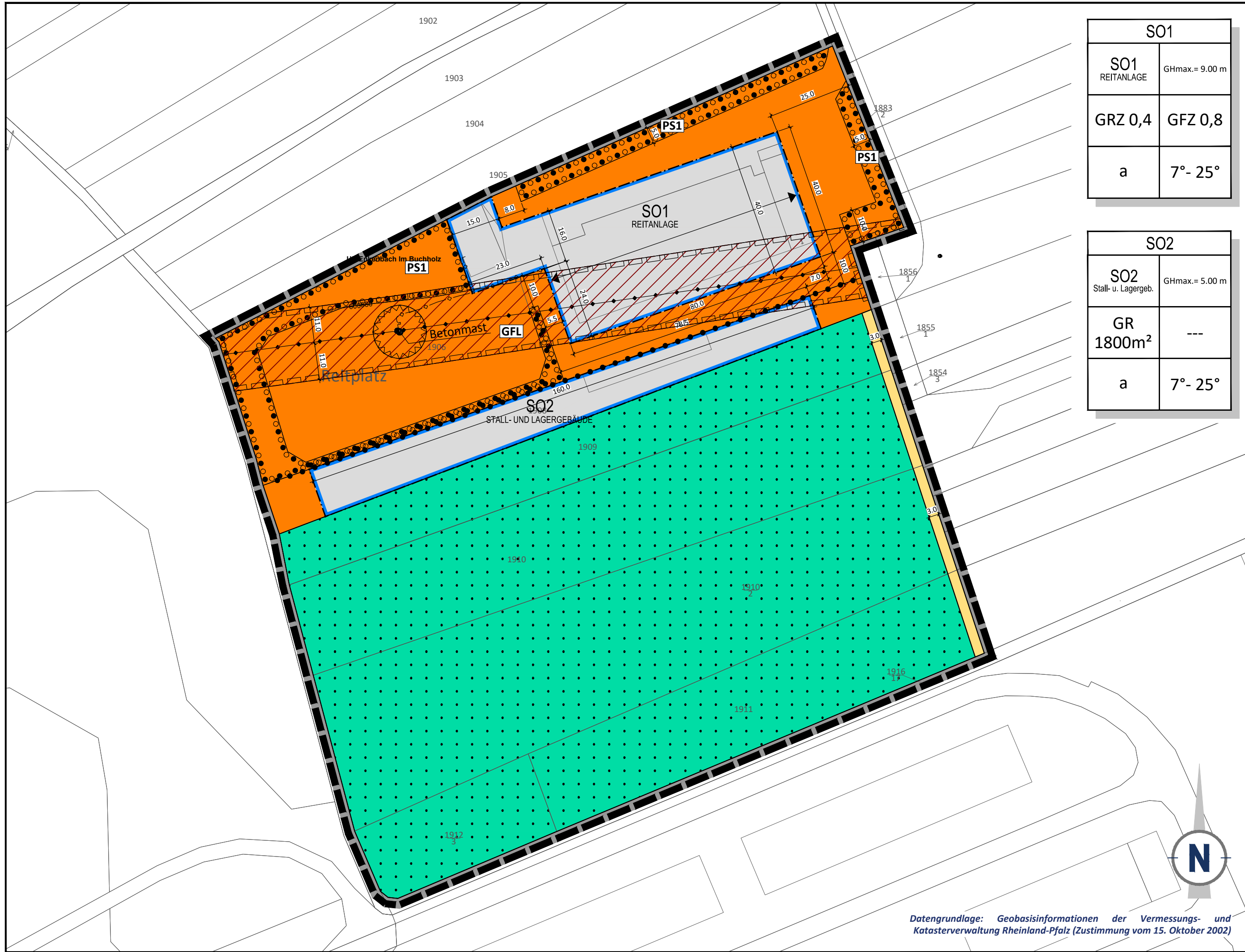
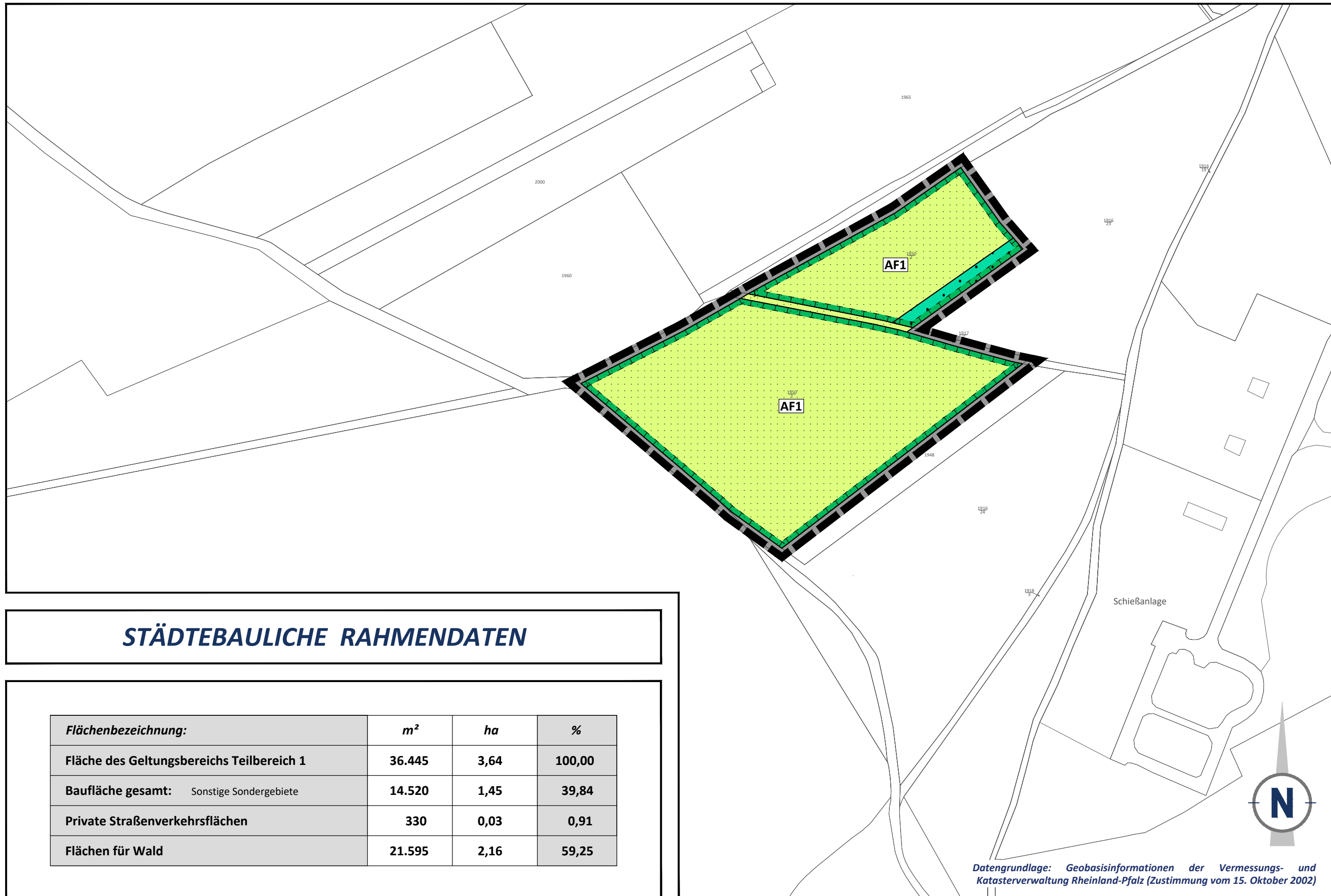


BEBAUUNGSPLAN
"IM BUCHHOLZ - 1. ÄNDERUNG", ORTSGEMEINDE ENKENBACH - ALSENBORN

TEILBEREICH 1 Maßstab 1 : 1000



TEILBEREICH 2 Maßstab 1 : 2000



Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

PLANZEICHEN nach der PlanzV

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - § 6 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)
 - SO1 REITANLAGE: Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung: Reitanlage
 - SO2 STALL- U. LAGERGEBÄUDE: Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung: Stall- und Lagergebäude
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - GFZ 0,8: Geschossflächenzahl GFZ mit Dezimalzahl im Kreis, als Höchstmaß
 - GRZ 0,4: Grundflächenzahl GRZ mit Dezimalzahl
 - GR 1800 m²: Grundfläche GR mit Flächenangabe
- Höhe der baulichen Anlagen:
 - GHmax: Maximal zulässige Gebäudehöhe in Meter
 - a: Abweichende Bauweise
 - Baugrenze
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Überbaubare Grundstücksflächen
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - a: Abweichende Bauweise
 - Baugrenze
 - Stellplätze
- 6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Private Straßenverkehrsflächen
- 8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - Oberirdische Hauptversorgungsleitung (20 kV-Hochspannungsfreileitung)
 - Unterirdische Hauptversorgungsleitung (Niederspannungsleitung)
- 12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald (Forstwirtschaft)
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - AF1: Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB); Externe Ausgleichsflächen AF1, siehe I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 7
 - AF2: Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB); Pflanzstellen PS1, siehe I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 7
- 15. Sonstige Planzeichen
 - Flächen mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Maßangaben in Meter
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Schutzstreifen 20 kV-Hochspannungsfreileitung
 - Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- 16. Planzeichen zur Darstellung des Bestandes
 - Hauptgebäude mit Hausnummer/Nebengebäude
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

17. Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LbAUO)

- Hauptfrischrichtung
- Zulässige Dachneigung
- 18. Erläuterung der Nutzungsschablone
 - SO1: Zuordnung der Nutzungsschablone
 - SO2: Zuordnung der Nutzungsschablone

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Sonstige Sondergebiete - SO 1 Reitanlage (§ 11 BauNVO)

- Im Sondergebiet SO sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Wohngebäude für die Zweckbestimmung Reitanlage zugehörigen Inhaber und Beschäftigte, welches dem Betrieb gegenüber in Grundfläche und Baunasse untergeordnet ist,
 - Räume für freie Berufe, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Hauptnutzung „Pferdehaltung und -zucht“ stehen,
 - Aufenthaltsräume für Mitarbeiter und Reiter,
 - Pferdestallungen mit den dazugehörigen Nebenanlagen,
 - Lageräume oder sonstige Lagereinrichtungen im Sinne von Nebenanlagen für Futter, Einstreu, Mist und Ausrüstungen, Silos,
 - Remisen für Fahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - Reitplätze und -hallen,
 - Stellplätze,
 - Anlagen und Einrichtungen für die Nutzung von Solarenergie in Form von Photovoltaik- und Solaranlagen.

1.2. Sonstige Sondergebiete - SO 2 Stall- und Lagergebäude (§ 11 BauNVO)

- Pferdestallungen mit den dazugehörigen Nebenanlagen,
- Lageräume oder sonstige Lagereinrichtungen im Sinne von Nebenanlagen für Futter, Einstreu, Mist und Ausrüstungen, Silos,
- Remisen für Fahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
- Stellplätze,
- Anlagen und Einrichtungen für die Nutzung von Solarenergie in Form von Photovoltaik- und Solaranlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 23 BauNVO)

2.1. Grundfläche bzw. Grundflächenzahl GFZ (§§ 17, 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird im Sondergebiet SO 1 auf maximal 0,4 festgesetzt. Die maximal überbaubare Grundfläche im Sondergebiet SO 2 beträgt 1.800 qm.

2.2. Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl wird für das Gebiet SO 1 auf maximal 0,8 festgesetzt.

2.3. Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird im Bereich SO 1 auf maximal zwei Vollgeschosse festgesetzt.

2.4. Höhe Baulicher Anlagen

Als unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhen wird für den Bereich SO 1 die Oberkante des bereits vorhandenen Wirtschaftsweges (östlich an das Plangebiet angrenzend), senkrecht zur Mitte der Gebäudebreite festgesetzt, die zum Wirtschaftsweg liegt.

Maximale Gebäudehöhe

Die maximale zulässige Gebäudehöhe wird für das Sondergebiet SO 1 entsprechend dem Eintrag in der Nutzungsschablone auf 9,00 m festgesetzt.

Die maximale zulässige Gebäudehöhe wird für das Sondergebiet SO 2 entsprechend dem Eintrag in der Nutzungsschablone auf 5,00 m festgesetzt.

Die Gebäudehöhe wird zwischen dem Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion gemessen.

Hinweis: Höhenbeschränkung im Schutzstreifen der bestehenden Freileitung:
Die Unterbauung des Freileitungsschutzstreifens ist höhenmäßig beschränkt statthaft.

Bauliche Anlagen und Nebenanlagen innerhalb der Schutzstreifen können daher - wenn überhaupt - nur mit Einschränkungen realisiert werden. In dem Schutzstreifen der Freileitung kann im Bereich des SO1 die maximale Gebäudehöhe von 9 m für bauliche Anlagen und deren technischen Aufbauten nicht realisiert werden. Bei einer Dachneigung größer 15° kann eine maximale Bauhöhe für bauliche Anlagen inklusive deren technischen Aufbauten von 6,5 m (318,5 m ü. NNH) realisiert werden. Für Dachneigungen kleiner/gleich 15° verringert sich diese auf 4,5 m (316,5 m ü. NNH).

SO 1: Als Bezugsgröße wurde die Fußpunkthöhe der Reithalle von 312,00 m ü. NNH angenommen. Die maximalen Bauhöhen des SO1 gelten auch für Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen.

In dem Schutzstreifen der Freileitung kann im Bereich des SO2 die maximale Bauhöhe von 5 m (319,7 m ü. NNH) für bauliche Anlagen inklusive deren technischen Aufbauten unabhängig von der Dachneigung realisiert werden.

SO 2: Als Bezugsgröße wurde die mittlere Geländehöhe des Weges von 314,70 m ü. NNH angenommen.

Die zulässigen Höhen baulicher Anlagen und Nebenanlagen (z. B. Garagen, überdachte Stellplätze, Einfriedungen etc.) sowie technischer Aufbauten auf diesen Anlagen, ergeben sich im Einzelfall aus den VDE-Vorschriften (insbesondere DIN VDE 0105 und VDE 0210). Die Errichtung von Photovoltaik- und Solaranlagen auf der bestehenden Reithalle sind innerhalb der Schutzstreifen der Freileitung nicht zulässig.

Die Herstellung / Änderung baulicher Anlagen und Nebenanlagen innerhalb der Schutzstreifen ist in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände zwingend mit der Palzwerke Netz AG abzustimmen. Alle genehmigungspflichtigen und -freien Vorhaben sind der Palzwerke Netz AG zur Prüfung vorzulegen (Lagepläne und Schnittzeichnungen inklusive Höhenangaben in m ü. NNH) und bedürfen ihrer schriftlichen Zustimmung. Es wird empfohlen, alle Vorhaben frühzeitig bereits im Stadium der Vorplanung mit der Palzwerke Netz AG abzustimmen.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie Stellung der baulichen Anlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1. Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Als Bauweise wird für die Gebiete SO 1 und SO 2 die „abweichende Bauweise“ festgesetzt. Zulässig sind Gebäude mit einer Frontlänge von über 50 m innerhalb der festgesetzten Baulinien. Die nach Landesrecht erforderlichen Abstandsflächen sind dabei einzuhalten. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

Hinweis: Innerhalb des Schutzstreifens dieser 20-kV-Mittelspannungsfreileitung von insgesamt 22 m Breite (11 m beidseitig der Leitungssache, Fläche für Geh- Fahr- und Leitungsrechte) ist die Herstellung/Änderung von Bauwerken und Nebenanlagen eingeschränkt.

3.2. Baugrenze (§23 Abs. 3 BauNVO)

Die Baugrenzen werden entsprechend dem Eintrag in der Planzeichnung festgesetzt.

4. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)

Die private Verkehrsfläche wird gemäß den Einträgen in der Planzeichnung festgesetzt.

5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im Bereich SO 1 und SO 2 nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Garagen und Stellplätze sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

6. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Auf dem Mastmittelpunkt der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung besteht Bauverbot (Errichtung baulicher Anlagen und Nebenanlagen) mit einem Radius von 8,0 Metern. In diesem Bereich sind auch alle leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig (Parkplätze, Lagerung von Materialien, Garagen, Auffüllungen, Abgrabungen, Anpflanzungen) sowie alle ober- und unterirdischen Verrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Mastes einschränken oder dessen Standsicherheit beeinflussen.

Hinweis: Ggf. wird die Errichtung eines Kletterschutzes erforderlich.

7. Geh- Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Nr. 21 BauGB)

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Mittelspannungsfreileitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

Hinweis: Innerhalb des Schutzstreifens dieser Freileitung von insgesamt 22 m Breite (11 m beidseitig der Leitungssache) ist die Herstellung/Änderung von Bauwerken und Nebenanlagen eingeschränkt. Veränderungen des Geländebaus sowie leitungsgefährdende Maßnahmen sind zu unterlassen und ist die Anpflanzung von Bäumen grundsätzlich nicht zulässig. Die Anpflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich zulässig.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Ordnungswidrigkeiten (§ 213 BauGB)
Innerhalb der Bereiche des mit PS 1 gekennzeichneten Planstreifens sind die bestehenden Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzung dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausfallende Pflanzungen sind in der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Anpflanzungen innerhalb der Fläche für Geh- Fahr- und Leitungsrechte sowie innerhalb der Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist:
Innerhalb des Schutzstreifens dieser 20-kV-Mittelspannungsfreileitung von insgesamt 22 m Breite (11 m beidseitig der Leitungssache, Fläche für Geh- Fahr- und Leitungsrechte) ist das Anpflanzen von hochwüchsigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen unzulässig. In dem mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht gekennzeichneten Bereich sind ausschließlich niedrigwüchsige Gehölze der beiiegenden Pflanzenempfehlungsliste (z.B. niedrigwüchsige Sträucher) zulässig.

Hinweis: Bestehende Bäume und Gehölze müssen ggf. gekürzt werden damit die Mindestabstände zur Freileitung eingehalten werden. Der vorhandene Baumstamm und etwaige Begrünungsmaßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung sind, in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände, mit dem Leitungsbetreiber Palzwerke Netz AG abzustimmen und bedürfen dessen Zustimmung.

Wasserdurchlässige Beläge:
Nicht überdachte Zuwegungen, Fuß- und Radwege sowie ebenerdige Kfz- Stellplätze sind mit Ausnahme der Zufahrten und Rangierflächen - soweit andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen - ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen wie z. B. Drain- oder Rasenpflaster, Schotterrasen oder offenporigem Wabengefüßpflaster und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

Ausgleichsfläche AF 1
Nach § 9 Abs. 1 i) BauGB wird entsprechend dem Eintrag in der Planzeichnung in der Flur 0 auf den Parzellen 1950/1 und 1950/2 eine Fläche zum Ausgleich für die mit der Planung einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB festgesetzt.

Der Inhalt der Ausgleichsflächen ist entlang des Wirtschaftsweges (Flur 0, Parzelle 1950/ 4) eine Baunette (Pflanzabstand 10 - 12m) bestehend aus sieben einheimischen, standortgerechten Bäumen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Hinweis: Bestehende Bäume und Gehölze müssen ggf. gekürzt werden damit die Mindestabstände zur Freileitung eingehalten werden. Der vorhandene Baumstamm und etwaige Begrünungsmaßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung sind, in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände, mit dem Leitungsbetreiber Palzwerke Netz AG abzustimmen und bedürfen dessen Zustimmung.

Wasserdurchlässige Beläge:
Nicht überdachte Zuwegungen, Fuß- und Radwege sowie ebenerdige Kfz- Stellplätze sind mit Ausnahme der Zufahrten und Rangierflächen - soweit andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen - ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen wie z. B. Drain- oder Rasenpflaster, Schotterrasen oder offenporigem Wabengefüßpflaster und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

Ausgleichsfläche AF 1
Nach § 9 Abs. 1 i) BauGB wird entsprechend dem Eintrag in der Planzeichnung in der Flur 0 auf den Parzellen 1950/1 und 1950/2 eine Fläche zum Ausgleich für die mit der Planung einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB festgesetzt.

Der Inhalt der Ausgleichsflächen ist entlang des Wirtschaftsweges (Flur 0, Parzelle 1950/ 4) eine Baunette (Pflanzabstand 10 - 12m) bestehend aus sieben einheimischen, standortgerechten Bäumen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

II. PFLANZEMPFEHLUNGSLISTE

Bäume, z.B.
Vogelkirsche Prunus avium
Spitzahorn Acer platanoides
Zw., o.B., 10 - 12 STU

mittlere bis große Sträucher, z.B.:
Roter Hirtentriebe Cornus sanguinea
Haselnuss Corylus avellana
Gemeiner Schneeball Viburnum opulus
Schwarzer Holunder Sambucus nigra
Feldahorn Acer campestre
Hainbuche Carpinus betulus
Zw., o.B., 80 - 100 cm

niedrige Sträucher, z.B.:
Niedriger Liguster Ligustrum vulgare 'loderose'
Glanzrose Rosa nitida
Alpenbeere Ribes alpinum
Zw., o.B., 80 - 100 cm

Kletterpflanzen, z.B. (Zusatz 1. Änderung)
Efeu Hedera helix
Wilder Wein Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'

Pflanzstellen (Strauchhecke):
Kornelkirsche Cornus mas
Haselnuss Corylus avellana
Gemeiner Liguster Ligustrum vulgare
Schwarzer Holunder Sambucus nigra
Zw., o.B., 60 - 100 cm

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

9.1. Außere Gestaltbaulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LbAUO)

Die Herstellung / Änderung baulicher Anlagen und Nebenanlagen innerhalb der Schutzstreifen ist in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände zwingend mit der Palzwerke Netz AG abzustimmen. Alle genehmigungspflichtigen und -freien Vorhaben sind der Palzwerke Netz AG zur Prüfung vorzulegen (Lagepläne und Schnittzeichnungen inklusive Höhenangaben in m ü. NNH) und bedürfen ihrer schriftlichen Zustimmung. Es wird empfohlen, alle Vorhaben frühzeitig bereits im Stadium der Vorplanung mit der Palzwerke Netz AG abzustimmen.

Hinweis: Höhenbeschränkung im Schutzstreifen der bestehenden Freileitung:
Die Unterbauung des Freileitungsschutzstreifens ist höhenmäßig beschränkt statthaft.

Bauliche Anlagen und Nebenanlagen innerhalb der Schutzstreifen können daher - wenn überhaupt - nur mit Einschränkungen realisiert werden. In dem Schutzstreifen der Freileitung kann im Bereich des SO1 die maximale Gebäudehöhe von 9 m für bauliche Anlagen und deren technischen Aufbauten nicht realisiert werden. Bei einer Dachneigung größer 15° kann eine maximale Bauhöhe für bauliche Anlagen inklusive deren technischen Aufbauten von 6,5 m (318,5 m ü. NNH) realisiert werden. Für Dachneigungen kleiner/gleich 15° verringert sich diese auf 4,5 m (316,5 m ü. NNH).

SO 1: Als Bezugsgröße wurde die Fußpunkthöhe der Reithalle von 312,00 m ü. NNH angenommen. Die maximalen Bauhöhen des SO1 gelten auch für Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen.

In dem Schutzstreifen der Freileitung kann im Bereich des SO2 die maximale Bauhöhe von 5 m (319,7 m ü. NNH) für bauliche Anlagen inklusive deren technischen Aufbauten unabhängig von der Dachneigung realisiert werden.

SO 2: Als Bezugsgröße wurde die mittlere Geländehöhe des Weges von 314,70 m ü. NNH angenommen.

Die zulässigen Höhen baulicher Anlagen und Nebenanlagen (z. B. Garagen, überdachte Stellplätze, Einfriedungen etc.) sowie technischer Aufbauten auf diesen Anlagen, ergeben sich im Einzelfall aus den VDE-Vorschriften (insbesondere DIN VDE 0105 und VDE 0210). Die Errichtung von Photovoltaik- und Solaranlagen auf der bestehenden Reithalle sind innerhalb der Schutzstreifen der Freileitung nicht zulässig.

Die Herstellung / Änderung baulicher Anlagen und Nebenanlagen innerhalb der Schutzstreifen ist in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände zwingend mit der Palzwerke Netz AG abzustimmen. Alle genehmigungspflichtigen und -freien Vorhaben sind der Palzwerke Netz AG zur Prüfung vorzulegen (Lagepläne und Schnittzeichnungen inklusive Höhenangaben in m ü. NNH) und bedürfen ihrer schriftlichen Zustimmung. Es wird empfohlen, alle Vorhaben frühzeitig bereits im Stadium der Vorplanung mit der Palzwerke Netz AG abzustimmen.

Hinweis: Höhenbeschränkung im Schutzstreifen der bestehenden Freileitung:
Die Unterbauung des Freileitungsschutzstreifens ist höhenmäßig beschränkt statthaft.

Bauliche Anlagen und Nebenanlagen innerhalb der Schutzstreifen können daher - wenn überhaupt - nur mit Einschränkungen realisiert werden. In dem Schutzstreifen der Freileitung kann im Bereich des SO1 die maximale Gebäudehöhe von 9 m für bauliche Anlagen und deren technischen Aufbauten nicht realisiert werden. Bei einer Dachneigung größer 15° kann eine maximale Bauhöhe für bauliche Anlagen inklusive deren technischen Aufbauten von 6,5 m (318,5 m ü. NNH) realisiert werden. Für Dachneigungen kleiner/gleich 15° verringert sich diese auf 4,5 m (316,5 m ü. NNH).

SO 1: Als Bezugsgröße wurde die Fußpunkthöhe der Reithalle von 312,00 m ü. NNH angenommen. Die maximalen Bauhöhen des SO1 gelten auch für Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen.

In dem Schutzstreifen der Freileitung kann im Bereich des SO2 die maximale Bauhöhe von 5 m (319,7 m ü. NNH) für bauliche Anlagen inklusive deren technischen Aufbauten unabhängig von der Dachneigung realisiert werden.

SO 2: Als Bezugsgröße wurde die mittlere Geländehöhe des Weges von 314,70 m ü. NNH angenommen.

Die zulässigen Höhen baulicher Anlagen und Nebenanlagen (z. B. Garagen, überdachte Stellplätze, Einfriedungen etc.) sowie technischer Aufbauten auf diesen Anlagen, ergeben sich im Einzelfall aus den VDE-Vorschriften (insbesondere DIN VDE 0105 und VDE 0210). Die Errichtung von Photovoltaik- und Solaranlagen auf der bestehenden Reithalle sind innerhalb der Schutzstreifen der Freileitung nicht zulässig.

Die Herstellung / Änderung baulicher Anlagen und Nebenanlagen innerhalb der Schutzstreifen ist in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände zwingend mit der Palzwerke Netz AG abzustimmen. Alle genehmigungspflichtigen und -freien Vorhaben sind der Palzwerke Netz AG zur Prüfung vorzulegen (Lagepläne und Schnittzeichnungen inklusive Höhenangaben in m ü. NNH) und bedürfen ihrer schriftlichen Zustimmung. Es wird empfohlen, alle Vorhaben frühzeitig bereits im Stadium der Vorplanung mit der Palzwerke Netz AG abzustimmen.

Hinweis: Höhenbeschränkung im Schutzstreifen der bestehenden Freileitung:
Die Unterbauung des Freileitungsschutzstreifens ist höhenmäßig beschränkt statthaft.

Bauliche Anlagen und Nebenanlagen innerhalb der Schutzstreifen können daher - wenn überhaupt - nur mit Einschränkungen realisiert werden. In dem Schutzstreifen der Freileitung kann im Bereich des SO1 die maximale Gebäudehöhe von 9 m für bauliche Anlagen und deren technischen Aufbauten nicht realisiert werden. Bei einer Dachneigung größer 15° kann eine maximale Bauhöhe für bauliche Anlagen inklusive deren technischen Aufbauten von 6,5 m (318,5 m ü. NNH) realisiert werden. Für Dachneigungen kleiner/gleich 15° verringert sich diese auf 4,5 m (316,5 m ü. NNH).

SO 1: Als Bezugsgröße wurde die Fußpunkthöhe der Reithalle von 312,00 m ü. NNH angenommen. Die maximalen Bauhöhen des SO1 gelten auch für Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen.

In dem Schutzstreifen der Freileitung kann im Bereich des SO2 die maximale Bauhöhe von 5 m (319,7 m ü. NNH) für bauliche Anlagen inklusive deren technischen Aufbauten unabhängig von der Dachneigung realisiert werden.

SO 2: Als Bezugsgröße wurde die mittlere Geländehöhe des Weges von 314,70 m ü. NNH angenommen.

Die zulässigen Höhen baulicher Anlagen und Nebenanlagen (z. B. Garagen, überdachte Stellplätze, Einfriedungen etc.) sowie technischer Aufbauten auf diesen Anlagen, ergeben sich im Einzelfall aus den VDE-Vorschriften (insbesondere DIN VDE 0105 und VDE 0210). Die Errichtung von Photovoltaik- und Solaranlagen auf der bestehenden Reithalle sind innerhalb der Schutzstreifen der Freileitung nicht zulässig.

Die Herstellung / Änderung baulicher Anlagen und Nebenanlagen innerhalb der Schutzstreifen ist in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände zwingend mit der Palzwerke Netz AG abzustimmen. Alle genehmigungspflichtigen und -freien Vorhaben sind der Palzwerke Netz AG zur Prüfung vorzulegen (Lagepläne und Schnittzeichnungen inklusive Höhenangaben in m ü. NNH) und bedürfen ihrer schriftlichen Zustimmung. Es wird empfohlen, alle Vorhaben frühzeitig bereits im Stadium der Vorplanung mit der Palzwerke Netz AG abzustimmen.

Hinweis: Höhenbeschränkung im Schutzstreifen der bestehenden Freileitung:
Die Unterbauung des Freileitungsschutzstreifens ist höhenmäßig beschränkt statthaft.

Bauliche Anlagen und Nebenanlagen innerhalb der Schutzstreifen können daher - wenn überhaupt - nur mit Einschränkungen realisiert werden. In dem Schutzstreifen der Freileitung kann im Bereich des SO1 die maximale Gebäudehöhe von 9 m für bauliche Anlagen und deren technischen Aufbauten nicht realisiert werden. Bei einer Dachneigung größer 15° kann eine maximale Bauhöhe für bauliche Anlagen inklusive deren technischen Aufbauten von 6,5 m (318,5 m ü. NNH) realisiert werden. Für Dachneigungen kleiner/gleich 15° verringert sich diese auf 4,5 m (316,5 m ü. NNH).

SO 1: Als Bezugsgröße wurde die Fußpunkthöhe der Reithalle von 312,00 m ü. NNH angenommen. Die maximalen Bauhöhen des SO1 gelten auch für Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen.

In dem Schutzstreifen der Freileitung kann im Bereich des SO2 die maximale Bauhöhe von 5 m (319,7 m ü. NNH) für bauliche Anlagen inklusive deren technischen Aufbauten unabhängig von der Dachneigung realisiert werden.

SO 2: Als Bezugsgröße wurde die mittlere Geländehöhe des Weges von 314,70 m ü. NNH angenommen.

Die zulässigen Höhen baulicher Anlagen und Nebenanlagen (z. B. Garagen, überdachte Stellplätze, Einfriedungen etc.) sowie technischer Aufbauten auf diesen Anlagen, ergeben sich im Einzelfall aus den VDE-Vorschriften (insbesondere DIN VDE 0105 und VDE 0210). Die Errichtung von Photovoltaik- und Solaranlagen auf der bestehenden Reithalle sind innerhalb der Schutzstreifen der Freileitung nicht zulässig.

Die Herstellung / Änderung baulicher Anlagen und Nebenanlagen innerhalb der Schutzstreifen ist in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände zwingend mit der Palzwerke Netz AG abzustimmen. Alle genehmigungspflichtigen und -freien Vorhaben sind der Palzwerke Netz AG zur Prüfung vorzulegen (Lagepläne und Schnittzeichnungen inklusive Höhenangaben in m ü. NNH) und bedürfen ihrer schriftlichen Zustimmung. Es wird empfohlen, alle Vorhaben frühzeitig bereits im Stadium der Vorplanung mit der Palzwerke Netz AG abzustimmen.

Hinweis: Höhenbeschränkung im Schutzstreifen der bestehenden Freileitung:
Die Unterbauung des Freileitungsschutzstreifens ist höhenmäßig beschränkt statthaft.

Bauliche Anlagen und Nebenanlagen innerhalb der Schutzstreifen können daher - wenn überhaupt - nur mit Einschränkungen realisiert werden. In dem Schutzstreifen der Freileitung kann im Bereich des SO1 die maximale Gebäudehöhe von 9 m für bauliche Anlagen und deren technischen Aufbauten nicht realisiert werden. Bei einer Dachneigung größer 15° kann eine maximale Bauhöhe für bauliche Anlagen inklusive deren technischen Aufbauten von 6,5 m (318,5 m ü. NNH) realisiert werden. Für Dachneigungen kleiner/gleich 15° verringert sich diese auf 4,5 m (316,5 m ü. NNH).

SO 1: Als Bezugsgröße wurde die Fußpunkthöhe der Reithalle von 312,00 m ü. NNH angenommen. Die maximalen Bauhöhen des SO1 gelten auch für Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen.

In dem Schutzstreifen der Freileitung kann im Bereich des SO2 die maximale Bauhöhe von 5 m (319,7 m ü. NNH) für bauliche Anlagen inklusive deren technischen Aufbauten unabhängig von der Dachneigung realisiert werden.

SO 2: Als Bezugsgröße wurde die mittlere Geländehöhe des Weges von 314,70 m ü. NNH angenommen.

Die zulässigen Höhen baulicher Anlagen und Nebenanlagen (z. B. Garagen, überdachte Stellplätze, Einfriedungen etc.) sowie technischer Aufbauten auf diesen Anlagen, ergeben sich im Einzelfall aus den VDE-Vorschriften (insbesondere DIN VDE 0105 und VDE 0210). Die Errichtung von Photovoltaik- und Solaranlagen auf der bestehenden Reithalle sind innerhalb der Schutzstreifen der Freileitung nicht zulässig.

Die Herstellung / Änderung baulicher Anlagen und Nebenanlagen innerhalb der Schutzstreifen ist in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände zwingend mit der Palzwerke Netz AG abzustimmen. Alle genehmigungspflichtigen und -freien Vorhaben sind der Palzwerke Netz AG zur Prüfung vorzulegen (Lagepläne und Schnittzeichnungen inklusive Höhenangaben in m ü. NNH) und bedürfen ihrer schriftlichen Zustimmung. Es wird empfohlen, alle Vorhaben frühzeitig bereits im Stadium der Vorplanung mit der Palzwerke Netz AG abzustimmen.

Hinweis: Höhenbeschränkung im Schutzstreifen der bestehenden Freileitung:
Die Unterbauung des Freileitungsschutzstreifens ist höhenmäßig beschränkt statthaft.

Bauliche Anlagen und Nebenanlagen innerhalb der Schutzstreifen können daher - wenn überhaupt - nur mit Einschränkungen realisiert werden. In dem Schutzstreifen der Freileitung kann im Bereich des SO1 die maximale Gebäudehöhe von 9 m für bauliche Anlagen und deren technischen Aufbauten nicht realisiert werden. Bei einer Dachneigung größer 15° kann eine maximale Bauhöhe für bauliche Anlagen inklusive deren technischen Aufbauten von 6,5 m (318,5 m ü. NNH) realisiert werden. Für Dachneigungen kleiner/gleich 15° verringert sich diese auf 4,5 m (316,5 m ü. NNH).

SO 1: Als Bezugsgröße wurde die Fußpunkthöhe der Reithalle von 312,00 m ü. NNH angenommen. Die maximalen Bauhöhen des SO1 gelten auch für Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen.

In dem Schutzstreifen der Freileitung kann im Bereich des SO2 die maximale Bauhöhe von 5 m (319,7 m ü. NNH) für bauliche Anlagen inklusive deren technischen Aufbauten unabhängig von der Dachneigung realisiert werden.

SO 2: Als Bezugsgröße wurde die mittlere Geländehöhe des Weges von 314,70 m ü. NNH angenommen.

Die zulässigen Höhen baulicher Anlagen und Nebenanlagen (z. B. Garagen, überdachte Stellplätze, Einfriedungen etc.) sowie technischer Aufbauten auf diesen Anlagen, ergeben sich im Einzelfall aus den VDE-Vorschriften (insbesondere DIN VDE 0105 und VDE 0210). Die Errichtung von Photovoltaik- und Solaranlagen auf der bestehenden Reithalle sind innerhalb der Schutzstreifen der Freileitung nicht zulässig.

Die Herstellung / Änderung baulicher Anlagen und Nebenanlagen innerhalb der Schutzstreifen ist in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände zwingend mit der Palzwerke Netz AG abzustimmen. Alle genehmigungspflichtigen und -freien Vorhaben sind der Palzwerke Netz AG zur Prüfung vorzulegen (Lagepläne und Schnittzeichnungen inklusive Höhenangaben in m ü. NNH) und bedürfen ihrer schriftlichen Zustimmung. Es wird empfohlen, alle Vorhaben frühzeitig bereits im Stadium der Vorplanung mit der Palzwerke Netz AG abzustimmen.

Hinweis: Höhenbeschränkung im Schutz